

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
12. Januar 2022

Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste
(ersetzt die Dienstanweisung vom 6. Dezember 2021)

Sehr geehrter Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten hier eine aktualisierte Dienstanweisung für die Feier der Gottesdienste. Eine Aktualisierung wurde nur in den Punkten A. 6 und A. 7 a. vorgenommen. Hier besteht nun zur Vereinfachung des Zutritts zu Gottesdiensten die Möglichkeit, den Impf- bzw. Genesenenstatus vorher festzuhalten. Ergänzt wurden die Punkt A. 11 und 12.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz sind die Teilnehmenden und Mitwirkenden namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Die zusätzliche Erfassung einer eMail-Adresse ist möglich. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen.

3. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximal mögliche Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.
Dabei darf in Hessen nur der Name aufgenommen werden. Die entsprechende Liste ist in Hessen unmittelbar nach dem Gottesdienst zu vernichten, da sie nur für den Zugang zum Gottesdienst und nicht als Kontaktnachverfolgungsliste benötigt wird.
In Rheinland-Pfalz sind die Daten aus dem Anmeldeverfahren automatisch Bestandteil der Kontaktdatenliste für eine eventuelle Nachverfolgung nach Nr. 2.
Eine Erfassung von Daten ist auch über Web-Dienste wie z.B. Eveeno möglich. Die Verwendung der Luca-App ist datenschutzrechtlich problematisch, da die Daten dabei nicht durch die verantwortliche Pfarrei erfasst werden.
4. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung.
Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen.
5. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen ([Amtsblatt 5/2021](#) Nr. 245).
6. Für Gottesdienste im Freien gilt: Die 3G-Regel ist anzuwenden. Es besteht Abstandspflicht, sowie Maskenpflicht auf Wegen (Zugang, Abgang, etc.). In Rheinland-Pfalz gilt die Maskenpflicht durchgehend. Die Teilnehmerszahl bei Gottesdiensten im Freien soll 300 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können.
7. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:
 - a. Für den Zutritt zum Gottesdienst ist die 3G-Regel anzuwenden. Dafür ist beim Eintritt nachzuweisen und zu überprüfen, dass entweder ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz (Impfnachweis, Impfpass oder digitaler Nachweis), ein Genesenennachweis oder das Testergebnis eines Testcenters (nicht älter als 24 Stunden), alternativ ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, vorliegt. Eine Dokumentation dieser Prüfung beim Zutritt zur Kirche erfolgt nicht.
Alternativ kann eine Prüfung des Impf-/Genesenenstatus und das Dokumentieren des Impfschutzes im Vorfeld (z.B. bei der Anmeldung zum Gottesdienst) erfolgen. Dies ist datenschutzrechtlich dann möglich, wenn die betreffende Person zugleich eine Einwilligungserklärung zur Speicherung dieser Daten unterschreibt. Ein Formular zur Einwilligungserklärung wie auch ein Muster der erforderlichen Datenschutzerklärung der Kirchengemeinde ist auf der Homepage des Bistums unter [Downloads](#) bereitgestellt.
Hinweis: Auch ohne Auffrischungsimpfung („Booster“) verfügt eine Person gemäß gesetzlicher Maßgabe derzeit über den erforderlichen Impfschutz – insofern ist deren Vorliegen im Bereich der Gottesdienste nicht Gegenstand der Prüfung.
Kinder und Jugendliche gelten für Gottesdienste über die regelmäßige Schultestung als getestet.
Aufgrund der geringeren Anzahl an Gottesdienstmitfeiernden bei Werktagsgottesdiensten kann auf dem Gebiet von Hessen bei diesen Gottesdiensten die Prüfung der Zugangsbeschränkung nach 3G entfallen. Dies begründet sich darin, dass das Land Hessen hier nur eine dringende Empfehlung und keine Verpflichtung ausgesprochen hat.
 - b. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Kirche. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.

- c. Es besteht Abstandspflicht. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern ist in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z.B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zueinander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden.
Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.
 - d. Gemeindegang ist möglich. Die Anzahl der Lieder und Strophen sollte moderat gewählt werden. Die Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollte grundsätzlich fortgeführt werden.
8. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.
 9. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
 10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.
 11. Der Blasiussegen, der berührungsfrei erteilt wird, kann mit der Spendeformel jeder und jedem einzeln erteilt werden. Der Abstand zwischen Gläubigem und Spendenden sollte allerdings etwas größer als sonst üblich sein.
 12. Die Auflegung der Asche am Aschermittwoch kann nicht in Form des üblichen Aschekreuzes erfolgen. Zum Ritus der Auflegung der Asche zieht der/die Spendende den Mund–Nasen–Schutz an und desinfiziert sich anschließend die Hände. Die Gläubigen treten wie beim Kommuniongang vor oder die Spendenden gehen zu den Gläubigen hin, nehmen die Asche und lassen sie auf das Haupt eines jeden fallen (also ohne Berührung). Dabei wird eine der Spendeformeln gesprochen.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.
2. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden bei der Einhaltung der Regelungen unterstützt, sowie die Einhaltung der Zugangsregeln überprüft. Kann eine Prüfung der Zugangsregeln nicht gewährleistet werden, so kann in der betreffenden Kirche kein Gottesdienst gefeiert werden.
3. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung »Heizen und Lüften« des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
4. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
5. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
6. Beim liturgischen Ein- und Auszug können Ministrant/inn/en und gegebenenfalls weitere Mitwirkende in gewohnter Weise nebeneinander gehen.

7. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich an dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.
 8. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten und Diakone die Hände.
 9. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.
 10. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
 - d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
 - f. Der Spendedialog »Der Leib Christi« wird durch die Kommunionsspendenden gesprochen.
 - g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
 - h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z.B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
 - i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z.B. Firmung) soll die Zahl der Konzelebranten zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten und eventuell mitwirkender Diakone erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten. Die Kelchkommunion erfolgt durch Intinktion.
 - j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Vor der Gabenbereitung sind die Hände zu desinfizieren. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.
 - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
-